



GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Amelinghausen in der Fassung vom 18.04.2007

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 72 II der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 06.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Amelinghausen wird eine ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 - Berufung und Abberufung

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat der Samtgemeinde Amelinghausen aus diesem Amt mit der einfachen Mehrheit abberufen werden.

§ 3 - Tätigkeit

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen bzw. nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, vorrangig in der Verwaltung der Samtgemeinde Amelinghausen, beizutragen. Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. die personellen, wirtschaftlichen und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde Amelinghausen oder
3. die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen übertragen. Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat der Samtgemeinde Amelinghausen dazu einen Entwurf vorlegen.



§ 4 – Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, einer seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuß entsprechend anzuwenden.

Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dieses gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

Gemeinsam mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister berichtet sie alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Samtgemeinde Amelinghausen zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 II der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2004 bis bis 2006 zur Beratung vorzulegen.

§ 5 - Beteiligungsrechte

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 - Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Samtgemeinde Amelinghausen in der Fassung der 1. Änderung vom 26. Februar 2002 außer Kraft.



Samtgemeinde Amelinghausen

Amelinghausen, den 12.03.2007

Samtgemeinde Amelinghausen

- Helmut Völker -
(Samtgemeindebürgermeister)

Veröffentlicht am 18.04.2007
im Amtsblatt Nr. 4/2007 des Landkreises Lüneburg.